



Gemeindeamt Feldkirchen an der Donau
Herrn Bürgermeister Franz Allerstorfer
Hauptstraße 1
4101 Feldkirchen a.d.D.



1275

Linz, am 8. März 2018
Tgb. 300057-2018-GC/Aig

Antwortschreiben zur gemeindeübergreifenden Stellungnahme „Generelles Projekt Hochwasserschutz Eferdinger Becken“

Sehr geehrte Herren Bürgermeister!

Sie haben mir nach Übermittlung der offiziellen Bestvariante „Generelles Projekt Hochwasserschutz Eferdinger Becken“ eine gemeinsame Stellungnahme zukommen lassen, in welcher viele Fragen, Anregungen und Wünsche enthalten waren. Nach Einholen der Stellungnahmen aus den anderen betroffenen Ressorts sowie abschließenden Gesprächen auf Bundesebene erlaube ich mir hiermit, eine ausführliche Antwort zu übermitteln.

Es wird unter Verweis auf die Schutzzone Überflutungsgebiet vom Jahr 2013 eine Ausweisungsmöglichkeit von Schutzzonen Überflutungsgebiet von Ihnen gefordert, die nur auf die Objekte von Absiedelungswilligen beschränkt ist. Angeführt wird, dass 2014 diese Form der objektbezogenen Ausweisung in der Gemeinde Feldkirchen a.d.D. möglich war und auch realisiert wurde.

**Sicherheit
Feuerwehr
Wasser
Katastrophenschutz
Verwaltungspolizei
Gemeindeaufsicht**

Landesregierung
Oberösterreich
Altstadt 30/II
4021 Linz
T: 0732 7720-172 50
lr.podgorschek@ooe.gv.at

Im Jahre 2013 wurde eine räumlich auf zwei Objekte beschränkte „Zone für die freiwillige Absiedelung“ in der Marktgemeinde Feldkirchen beschlossen. Für diese Objekte konnte bereits 2013 ausgeschlossen werden, dass Fördermittel für einen technischen Hochwasserschutz angeboten werden können. Die Objekte liegen im unmittelbaren Hochwasserabflussbereich im Nahbereich der Überströmstrecke. Die vorgeschlagene „Zone für die freiwillige Absiedelung“ mit ihrer geringen Flächenausdehnung war in den Planungsraum für das Generelle Projekt Eferdinger Becken eingebettet (iija Zone).

Der Umfang der technisch schützbaren Objekte in Feldkirchen stand bis zur Fertigstellung des Generellen Projektes nicht fest. Somit konnte zum damaligen Zeitpunkt die letztendlich sich daraus ergebende Flächenausdehnung einer Schutzzone Überflutungsgebiet in der Gemeinde Feldkirchen nicht abgegrenzt werden.

Im Rahmen der Erstellung des Generellen Projektes durch das Büro Werner Consult wurden die möglichen, förderfähigen technischen Hochwasserschutzmaßnahmen und die Ausformung der „Zone für die freiwillige Absiedelung“ nach bundesweit einheitlichen Kriterien als Grundlage für die Ausweisung einer „Schutzzone Überflutungsgebiet“ nun festgelegt.

Grundsätzlich können nur dann Förderungsmittel für die freiwillige Absiedelung gewährt werden, wenn die Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Die rechtskräftige Umsetzung der „Schutzzone Überflutungsgebiet“ entsprechend dem Vorschlag im Generellen Projekt ist eine der Fördervoraussetzungen. Eine Verringerung der im Generellen Projekt vorgeschlagenen Schutzzone auf einzelne Liegenschaften führt dazu, dass für die Absiedelung keine Förderungsmittel gewährt werden können.

Es wird von Ihnen gefordert, dass die in der Art. 15a-Vereinbarung vereinbarten Mittel zur Gänze den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Gemeinden würden dann die aktiven Maßnahmen aus diesen Mitteln finanzieren.

Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) sieht einen Fördersatz 50:30:20 = Bund:Land:Interessent für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau vor. Die Mittel können nur für die im Generellen Projekt dargestellten Maßnahmen gewährt werden. Die in der Art. 15a-Vereinbarung beschlossenen Bundesmittel stellen einen Maximalbetrag dar. Diese Mittel können nicht beliebig angesprochen und ausschließlich unter Prüfung der Förderfähigkeit eingesetzt werden. Darüber hinaus ist der Fördersatz des Bundes auf 50 % der förderfähigen, anerkennungsfähigen Kosten beschränkt. Die Landesförderung ist an den Bundesfördersatz gekoppelt.

Sie fordern, dass nicht aufgebrauchte Restmittel den Bewohnern der Schutzzone Überflutungsgebiet zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Gemeinden sollen die Mittel erhalten und diese für die Umsetzung von Objektschutzmaßnahmen verwenden können.

Die Förderung von Objektschutzmaßnahmen ist eine Maßnahme der Eigenvorsorge für die keine Förderungsmittel gemäß Wasserbautenförderungsgesetz gewährt werden.

Ihrerseits wird gefordert, dass die Einschränkungen zur Nutzung von Flächen innerhalb der Schutzzone Überflutungsgebiet gelockert werden müssen. Ziel ist es, dass beispielsweise die Errichtung von Nebengebäuden zulässig sein sollte.

Die Kriterien für den Verbleib in der Schutzzone Überflutungsgebiet wurden auf höchster politischer Ebene zwischen Land und Bund akkordiert und stellen das Maximum dar, was der Fördergeber mittragen konnte. Am 10.02.2014 wurden diese vom OÖ Landtag als Grundlage für die Gewährung von Förderungsmittel beschlossen.

Der Ausbau der Objekte auf einen hochwassersicheren Standard im Wohngeschoß soll gefördert werden. Sie verweisen darauf, dass es eine ähnliche Förderung auch im Bereich des Machlandes gegeben hat.

Im Machland kam österreichweit erst- und einmalig eine Förderung für das Hochsiedeln in der Ortschaft St. Nikola zur Anwendung. Das Hochsiedeln war eine Ersatzmaßnahme zum genehmigten technischen Hochwasserschutz mittels einer 7 km langen mobilen Hochwasserschutzwand. Für die Errichtung der Hochwasserschutzwand waren die Förderungsmittel bereits zugesichert. Im Zuge einer Prüfung der

geplanten Anlage vor Baumsetzung wurde festgestellt, dass die Umsetzung der mobilen Hochwasserschutzwand sowie der Betrieb nicht möglich gewesen wären. In Folge dessen musste eine Umprojektierung vorgenommen werden. Eine technische Alternative mittels Hochsiedelung wurde für Objekte angeboten, die einen unmittelbaren Anschluss an das HQ₃₀₀-sichere Hinterland aufwiesen. Nach Umsetzung musste festgestellt werden, dass die tatsächlichen Kosten für das Hochsiedeln höher lagen, als die geschätzten Kosten für die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen. Für Objekte, die keinen Anschluss an das HQ₃₀₀-sichere Hinterland hatten, wurde ein Absiedlungsangebot unterbreitet.

Technische Maßnahme (Aktiver Hochwasserschutz): Sie halten fest, dass Sie in Hinsicht auf die Finanzierung des Interessentenbeitrags eine Gleichbehandlung der Bürger des Eferdinger Becken mit jenen des Machlandes fordern. Dies betrifft neben den Baukosten auch die Betriebskosten.

Vereinbarungsgemäß habe ich - wie im letzten Beirat zugesagt - diese Finanzierungsfrage in der Regierungssitzung am 05. März 2018 neuerlich zur Sprache gebracht. Mir wurde mitgeteilt, dass am 12. März 2018 die Abstimmung zwischen den politisch Zuständigen erfolgt. Vereinbart wurde, dass den Bürgermeister das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt wird.

Sie fordern die vollste fachliche Unterstützung des Landes in Fragen der Rechtssicherheit im Zuge der erforderlichen Behördenverfahren in der Phase der Detailplanungen sowie bei den Verhandlungen zur Sicherung des Grundbedarfs, bzw. bei allfälligen Enteignungsverfahren. Die Gemeinden benötigen eine fortlaufende technische Begleitung.

Eine grundsätzliche technische Begleitung der Bauvorhaben im Rahmen der Planung und Ausführung der Detailprojekte wurde bereits zugesagt.

Das Ausmaß dieser Begleitung durch das Land umfasst eine technische und fördertechnische Beratung, Unterstützung bei der Vergabe, die staatliche Bauaufsicht, die Prüfung der Endabrechnungsunterlagen und die Durchführung der Kollaudierung. Darüber hinausgehende Arbeiten können seitens des Landes aufgrund personeller Beschränkungen leider nicht übernommen werden.

Jedenfalls von der jeweiligen Gemeinde durchzuführenden Arbeiten sind daher die Beauftragung der Planungsarbeiten im eigenen Namen, die Erstellung eines Förderansuchens in Abstimmung mit dem Land OÖ, die Durchführung sämtlicher Vergabeverfahren sowie die Beauftragung einer örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) und die Grundeinlösen. Für die Durchführung dieser Arbeiten sind fachlich einschlägig tätige und befugte Ingenieurbüros oder Ziviltechniker zu beauftragen, wobei die dabei anfallenden Kosten in die Förderung bei Baumsetzung mitaufgenommen werden können.

Sie fordern, dass die Förderfähigkeit bei etwaigen Abänderungen von Mauer- bzw. Dammverläufen, die sich bei Detailplanungen möglicherweise ergeben werden, sichergestellt sein muss.

Grundsätzlich liegt für das Generelle Projekt eine Feststellung der Förderfähigkeit der dargestellten Maßnahmen vor. Geringfügige Abweichungen vom Generellen Projekt müssen einer gesonderten Prüfung hinsichtlich Förderfähigkeit unterzogen werden.

Darüber hinaus weisen Sie auf existenzielle Themen hin, die einer wohlwollenden Unterstützung seitens der OÖ. Landesregierung bedürfen:

Auch weiterhin sollen allen Geschädigten Mittel aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt werden, auch dann, wenn sich die Gemeinden des Eferdinger Beckens gegen die empfohlenen aktiven oder passiven Hochwasserschutzmaßnahmen aussprechen oder sich diese in Teilen nicht umsetzen lassen.

Vom fachlich zuständigen Landesrat Max Hiegelsberger wurde diesbezüglich folgende Antwort übermittelt:

„Auf Basis des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurde im Zusammenwirken zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Bundesländern ein Katastrophenfonds zur Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden eingerichtet. Von der Oö. Landesregierung beschlossene Richtlinien regeln die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden.

Eventuell künftig (insbesondere auf Basis bundesrechtlicher Änderungen) notwendig werdende Richtlinienanpassungen, der fehlende Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Katastrophenfonds und nicht zuletzt die gebotene Gleichbehandlung aller nach einem Elementarereignis Betroffener verunmöglichen generell eine „dauerhafte, unveränderliche Sicherstellung“ von Katastrophenfondsmittel.

Im Rahmen der geltenden Richtlinien kann der oberösterreichischen Bevölkerung bei Schäden nach Hochwasserereignissen geholfen werden, unabhängig davon, ob jemand ein Aussiedlungsangebot angenommen hat oder nicht. Das Ziel ist und bleibt, den Geschädigten finanziell so weit unter die Arme zu greifen, dass niemand fürchten muss, durch eine Naturkatastrophe in seiner Existenz bedroht zu werden.“

Sie fordern die Wiederaufnahme von Gesprächen bzw. Verhandlungen mit dem Bund und dem Versicherungsanstalten für die Schaffung einer bundesweiten einheitlichen Katastrophenschutzversicherung. Nicht nur die wiederkehrenden Hochwässer sondern auch die jährlichen steigenden Gewitterereignisse und in jüngster Vergangenheit auch die Sturmtiefs verursachen große Schäden.

Diese Materie ist äußerst komplex und vielschichtig. Eine politisch tragbare Lösung muss meiner Auffassung nach Vorteile für alle Bürger bringen. Der Fragestellung kann nicht entnommen werden, wie der von Ihnen favorisierte Lösungsansatz gestaltet sein soll. Es kann daher aufgrund der offenen Fragestellung keine Position bezogen werden.

Sie fordern eine laufende Bearbeitung und Entwicklung durch das Land OÖ. bei den gemeinsamen Anstrengungen, die Hochwassersituation im Eferdinger Becken gesamt betrachtet zu verbessern:

- Grenzüberschreitende retardierende Maßnahmen am Innfluss:

Die inhaltliche Ausrichtung der Innstudie konnte mitgestaltet werden. Derzeit werden die von der bayerischen Seite erteilten Aufträge von den beauftragten Universitäten bearbeitet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert.

- Sie fordern, dass alle Maßnahmen mit Einwirkungen auf das Abflussgeschehen an der bayrischen Donau laufend zu prüfen und Einsprüche gegen erkannte Verschlechterungen der Abflussverhältnisse geltend gemacht werden:

Ein Informationsaustausch ist im Regensburger Vertrag geregelt. Darüber hinaus sind Behördenverfahren durchzuführen, in denen auch Österreich eine Parteistellung zukommt.

- Sie fordern, dass im Anlassfall die Aufforderung an den Bund gerichtet wird, in seiner behördlichen Funktion tätig zu werden, falls sich der Kraftwerksbetreiber Austria Hydro Power nicht an die wasserrechtlichen Verpflichtungen und Auflagen hält, vor allem in den Punkten „Einhaltung der Wehrbetriebsordnung“ oder der „Sedimentbeseitigung in den Stauräumen der Kraftwerke“:

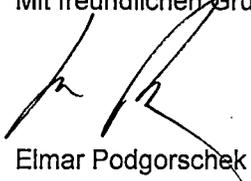
Es gibt eine Vereinbarung, welche Anlagenteile der Donaukraftwerke durch welche Behörde zu prüfen und zu beaufsichtigen sind. Es ist somit sichergestellt, dass auch weiterhin auf eine verbindliche Einhaltung der Bescheidauflagen geachtet wird. Das heißt, es wird im Anlassfall die jeweils zuständige Behörde tätig.

- Die Schaffung einer Verbindlichkeit in einem Manifest, dass alle mit dem Thema befassten Vertragsparteien weiterhin sämtliche Bemühungen darauf richten, dass die Überflutungsgefahr im Eferdinger Becken nicht steigt und im Zusammenhang mit allen offiziellen Stellen des Landes, der Bundesregierung, der Kraftwerksbetreiber und den Gemeinden jegliche Vorkehrung zu einer effizienten Vermeidung von Hochwässern getroffen werden:

Im Rechtsstaat Österreich ist das Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzer und Anrainer von Gewässern in Gesetzen und Bescheiden geregelt.

Anhand konkreter Vorschläge für ein Manifest kann der Mehrwert einer derartigen Willensbekundung geprüft werden. Innerhalb meines Ressorts bin ich jedoch immer darauf bedacht, dass neben dem gesetzlichen Zwang durch Beratung und Förderung nachhaltige, zukunftsweisende Lösungsansätze zur Anwendung gelangen. Als Beispiel möchte ich hier die Boden.Wasser.Schutz.Beratung anführen, welche einen wesentlichen Beitrag zur gewässerschonenden Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen leistet.

Mit freundlichen Grüßen


Elmar Podgorschek
Landesrat